

# Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)

zwischen der Firma:

**Boehm Systems Engineering GmbH**  
Am Köhlersgehäu 60  
98544 Zella-Mehlis

und dem Lieferanten:

## **Name der Firma**

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

## **Präambel**

Die Anforderungen durch unsere Kunden hinsichtlich der Produkt- und Servicequalität sind in den vergangenen Jahren permanent gestiegen. Um die Ziele erreichen zu können, hat die Qualität der Zukaufteile unmittelbaren Einfluss auf unsere Produkte und nimmt unter den Aspekten der Produktqualität, Kundenzufriedenheit, Umweltschutz und Arbeitssicherheit zunehmend einen hohen Stellenwert ein. Die Anforderungen an unsere Lieferanten liegen dementsprechend auf einem hohen Niveau, um gemeinsam das Ziel einer Null-Fehler-Fertigung zu erreichen.

## Inhalt

1. Ziel und Geltungsbereich.....	3
2. Grundlegende Forderungen an den Lieferanten.....	3
2.1. Qualitätsmanagementsystem.....	3
2.2. Spezifikationen (Qualitätsanforderungen).....	3
2.3. Anlieferung.....	3
2.4. Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit.....	4
2.5. Verpackung, Transport und Lagerung.....	4
2.6. Liefertermin.....	4
2.7. Umweltschutz.....	4
2.8. Arbeits- und Gesundheitsschutz.....	4
2.9. Instandhaltung.....	4
2.10. Herstellbarkeit.....	5
2.11. Reklamationen.....	5
2.12. Sonderfreigabe (Abweicherlaubnis).....	5
2.13. Audit.....	5
3. Erstmuster.....	6
4. Information und Dokumentation.....	6
4.1. Information.....	6
4.2. Dokumentation.....	6
5. Gewährleistung, Schadenersatz und Produkthaftpflicht.....	6
6. Geheimhaltung.....	7
7. Kündigung.....	7
8. Sonstiges.....	7

## 1. Ziel und Geltungsbereich

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung (nachfolgend QSV genannt) regelt wichtige Maßnahmen in der Beziehung zwischen dem Lieferanten und der Firma Boehm Systems Engineering GmbH (nachfolgend Kunde genannt). In dieser QSV sind die festgelegten Anforderungen zwischen dem Lieferanten und dem Kunden geregelt. Zusätzlich können individuelle Vereinbarungen getroffen und festgelegt werden. Der Geltungsbereich erstreckt sich auf den vorderseitig benannten Lieferanten und ist für alle gelieferten Produktionsmaterialien, Fremdbearbeitungen und Dienstleistungen gültig. Die QSV schließt die Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche bezüglich Mängel durch den Kunden nicht aus.

## 2. Grundlegende Forderungen an den Lieferanten

### 2.1. Qualitätsmanagementsystem

Der Lieferant verpflichtet sich, ein Qualitätsmanagementsystem nach DIN ISO 9001 anzuwenden und dieses im Sinne der Erfüllung weiterzuentwickeln und aufrechtzuerhalten. Die jeweils gültigen Zertifikate sind nach Aufforderung dem Kunden vorzuzeigen. Werden durch den Lieferanten für die Herstellung und Qualitätssicherung der Produkte Produktions- und Prüfmittel oder sonstige Vorlieferungen von Unterlieferanten bezogen, so wird er diese in sein QM-System miteinbeziehen oder durch geeignete Maßnahmen die Qualität der Vorlieferungen selbst sichern. Der Lieferant verpflichtet sich, die Wirksamkeit der QM-Systeme seiner Unterlieferanten zu prüfen und auf Einhaltung zu überwachen.

### 2.2. Spezifikationen (Qualitätsanforderungen)

Die Spezifikationen wie z. B. Zeichnungen, Normen, Vorschriften usw. sind Bestandteile einer Bestellung. Der Lieferant verpflichtet sich, dass die Produkte den qualitätsrelevanten Anforderungen entsprechen und demgemäß gefertigt werden.

### 2.3. Anlieferung

Ziel ist es, dass alle Lieferungen des Lieferanten Null-Fehler aufweisen. Alle Aufwendungen zur Fehlervermeidung sind im Angebot zu berücksichtigen. Aufwendungen zur späteren Beseitigung von Mängeln, referenzierend zum jeweiligen Angebot, gehen zu Lasten des Lieferanten. Der Lieferant muss bei festgestellten Mängeln unverzüglich reagieren und geeignete Maßnahmen ergreifen. Die genaue Vorgehensweise ist dem Kapitel 2.11 „Reklamationen“ zu entnehmen. Die Qualitätsleistung geht in die Lieferantenbeurteilung ein und bildet somit für die weitere Zusammenarbeit ein wesentliches Kriterium.

## 2.4. Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit

Der Lieferant stellt durch geeignete Kennzeichnung im Fertigungsprozess sicher, dass bei aufgetretenen Mängeln eine Rückverfolgbarkeit der schadhaften Teile / Produkte / Chargen gewährleistet wird. Der Lieferant muss sicherstellen, dass auch während des Transports und der Lagerung die Kennzeichnungen der jeweiligen Produkte lesbar sind.

## 2.5. Verpackung, Transport und Lagerung

Der Lieferant stellt sicher, dass die Ware in geeigneten dafür vorgesehenen Transportmitteln angeliefert werden, um eventuelle Beschädigungen oder Qualitätsminderungen zu vermeiden. Der Lieferant stellt zudem die ordnungsgemäße Handhabung und jederzeitige Identifizierung der Teile / Produkte sicher.

## 2.6. Liefertermin

Der Lieferant verpflichtet sich, die zugesagten Liefertermine einzuhalten, um einen reibungslosen Fertigungsprozess bei dem Kunden zu gewährleisten. Der Lieferant hat über einen bevorstehenden Lieferverzug den Kunden zu informieren und den nächstmöglichen Liefertermin mitzuteilen. Die Ursachen für den Lieferverzug sind vom Lieferanten zu analysieren und entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

## 2.7. Umweltschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, die gesetzlichen Regelungen betreffend Umweltschutz einzuhalten und durch ständige Verbesserung die Auswirkungen auf Mensch und Umwelt gering zu halten. Der Lieferant strebt an, soweit wirtschaftlich vertretbar, den aktuellen Stand der Technik einzusetzen, um im Vorfeld eine Schonung der Ressourcen zu erreichen.

## 2.8. Arbeits- und Gesundheitsschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, die gesetzlichen Regelungen betreffend Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz einzuhalten. Der Lieferant strebt an, soweit wirtschaftlich vertretbar, den aktuellen Stand der Technik einzusetzen, um im Vorfeld Unfälle und gesundheitliche Folgeschäden zu vermeiden. Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit am Arbeitsplatz sind dafür eine grundlegende Voraussetzung.

## 2.9. Instandhaltung

Der Lieferant sorgt durch vorbeugende Instandhaltung für die erforderliche Einsatzbereitschaft und Fähigkeit seiner Anlagen und Einrichtungen. Der Lieferant verpflichtet sich, bei Gefährdung der Liefertermine durch unvorhergesehene Ausfälle der Fertigungsanlagen den Kunden unverzüglich über den Sachstand zu benachrichtigen.

## 2.10. Herstellbarkeit

Der Lieferant verpflichtet sich, für die Anforderungen der herzustellenden Produkte eine Machbarkeitsanalyse durchzuführen. Dies umfasst neben der Herstellbarkeit der Teile unter Serienbedingungen auch Aspekte wie Logistik, Qualität, Termine und Personal. Die Herstellbarkeitsanalyse ist grundsätzlich für Neuteile erforderlich und muss bei Produkt- und Prozessänderung überarbeitet und neu bestätigt werden.

## 2.11. Reklamationen

Als Reklamation gilt jede Beanstandung, welche von dem Kunden schriftlich übermittelt wird. Der Kunde ist berechtigt, festgestellte Mängel von Teilen / Produkten zu Lasten des Lieferanten zurückzuliefern.

## 2.12. Sonderfreigabe (Abweicherlaubnis)

Grundsätzlich dürfen nur Produkte ohne Qualitätsabweichungen geliefert werden, da das Null-Fehler Prinzip gilt. Kann in Ausnahmefällen der Lieferant nicht die geforderte Qualität des Produkts liefern, so muss der Lieferant vor Lieferung eine entsprechende Sonderfreigabe von dem Kunden einholen. Die Sonderfreigabe bedarf zu ihrer Wirksamkeit immer der schriftlichen Genehmigung durch den Kunden und ist auf eine bestimmte Anzahl von Teilen oder einen bestimmten Lieferzeitraum beschränkt. Wurde eine Sonderfreigabe geprüft und durch den Kunden erteilt, so ist die Ware mit einer Kopie der Freigabe zu kennzeichnen und anzuliefern. Die durch den Kunden erteilte Sonderfreigabe entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung hinsichtlich Qualität, Liefertreue, Gewährleistung sowie Schadenersatz und Produkthaftung.

## 2.13. Audit

Der Lieferant gestattet dem Kunden durch Audits festzustellen, ob die Forderungen bezüglich Qualitätssicherungsmaßnahmen erfüllt werden. Dabei wird die Einhaltung von Spezifikationen und Kundenforderungen und deren durchgängige Dokumentation untersucht. Ein Audit kann nach vorangegangener Ankündigung als System-, Prozess-, oder Produktaudit durchgeführt werden. Vor der Aufnahme von Serienlieferungen kann eine Prozessfreigabe durch ein Audit durchgeführt werden. Nach Voranmeldung und Vereinbarung darf der Kunde die für die Produkte relevanten Verfahren, Unterlagen, Aufzeichnungen und Werkzeuge beim Lieferanten einsehen. Der Lieferant gewährt außerdem dem Kunden und dessen Kunden (falls notwendig) Zutritt zu allen Betriebsstätten, Lagern und sonstigen Einrichtungen. Die Ergebnisse der durchgeführten Audits werden dem Lieferanten durch den Kunden mitgeteilt. Sind aus Sicht des Kunden entsprechende Maßnahmen zur Erfüllung der Qualitätsmerkmale erforderlich, verpflichtet sich der Lieferant, unverzüglich einen entsprechenden Maßnahmenplan zu erstellen, diesen umzusetzen und den Kunden über den Stand zu unterrichten. Es werden notwendige und angemessene Einschränkungen des Lieferanten zur Sicherung seiner Betriebsgeheimnisse

akzeptiert. Der Lieferant verpflichtet sich, ein Audit beim entsprechenden Unterlieferanten durchzuführen, sollten Qualitätsprobleme auftreten, die durch die Leistungen oder Lieferungen von Unterlieferanten verursacht wurden.

### 3. Erstmuster

Auf Verlangen vom Kunden sind rechtzeitig Erstmuster vor Aufnahme von Serienlieferungen vorzulegen. Erstmuster müssen vollständig mit serienmäßigen Betriebsmitteln und unter serienmäßigen Bedingungen hergestellt werden. Es sind alle in den Spezifikationen angegebenen Qualitätsmerkmale sorgfältig zu prüfen und die vom Lieferanten ermittelten Prüfergebnisse in Form von Erstmusterprüfberichten (EMPB) vorzulegen.

## 4. Information und Dokumentation

### 4.1. Information

Der Lieferant verpflichtet sich allgemein, den Kunden umgehend zu informieren falls erkennbar ist, dass getroffene Vereinbarungen wie z. B. Qualitätsmerkmale, Liefertermine usw. nicht eingehalten werden können. Dies gilt besonders auch bei:

- Änderungen von Fertigungsverfahren und -abläufen
- Änderungen von Prüfverfahren und -einrichtungen
- Verlagerungen von Fertigungseinrichtungen am Standort oder von Fertigungsstandorten
- sowie bei einem Wechsel der Unterlieferanten.

### 4.2. Dokumentation

Der Lieferant verpflichtet sich, Aufzeichnungen zur Durchführung der Qualitätssicherungsmaßnahmen, insbesondere über Mess- und Prüfergebnisse, zu führen und diese entsprechend aufzubewahren. Die Pflicht zur Aufbewahrung (Archivierung) der Dokumente und Aufzeichnungen muss sich unter anderem auch an die Forderungen von Gesetzen und allgemeinen Richtlinien halten. Die Mindestanforderung der Archivierung beträgt gemäß des Kunden 10 Jahre. Der Lieferant wird dem Kunden auf Wunsch Einsicht in die Aufzeichnungen gewähren und diese auf Anfrage zur Verfügung stellen. Der Lieferant sorgt dafür, dass alle erforderlichen Dokumente und Aufzeichnungen entsprechend gelenkt und wirksam umgesetzt werden.

## 5. Gewährleistung, Schadenersatz und Produkthaftpflicht

Der Kunde erwartet von seinen Lieferanten eine stabile Produktqualität aufgrund der vorzunehmenden Qualitätsprüfungen. Aus diesem Grund wird bei der Warenanlieferung durch den Lieferanten im Regelfall keine technische

Wareneingangsprüfung durchgeführt. Die Wareneingangsprüfung beschränkt sich gemäß § 377 HGB auf äußerlich erkennbare Transportschäden sowie der Feststellung der Einhaltung von Liefermenge und Identität der bestellten Produkte anhand der Lieferpapiere. Die Kosten für die etwaige Vertragsstrafen von Endkundenseite werden an den Lieferanten bis zu einer Höhe von 0,5% des Bestellpreises pro Woche, max. 5% weitergegeben.

## 6. Geheimhaltung

Der Lieferant verpflichtet sich, alle erhaltenen betrieblichen Informationen vertraulich zu behandeln und sorgt dafür, dass die Geschäftsgeheimnisse nicht direkt oder indirekt für Dritte zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung dieser Vereinbarung.

## 7. Kündigung

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung gilt unbefristet ab Vertragsunterzeichnung und kann mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Quartals / Kalenderjahres beendet werden. Die Beendigung dieser vereinbarten Lieferverträge bleibt jedoch für alle bis zu ihrer vollständigen Abwicklung gültig.

## 8. Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen dieser Qualitätssicherungsvereinbarung bedürfen der schriftlichen Form. Diese Qualitätssicherungsvereinbarung unterliegt dem deutschen Recht. Sollten sich Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise als rechtlich unwirksam erweisen, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt. In diesem Fall werden die Vertragspartner eine rechtlich wirksame Regelung treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt.

Ort, Datum

Ort, Datum

---

Unterschrift  
Lieferant

---

Unterschrift  
Boehm Systems Engineering GmbH